

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**



Der Senat von Berlin

ASGIVA IIE2

9028-1744

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

---

## **A. Problem**

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

## **B. Lösung**

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

## **C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung**

Keine, denn es wäre ineffizient und kostenintensiver in 16 Bundesländern gesondert Strukturen und Fachkompetenz aufzubauen bzw. dauerhaft vorzuhalten.

## **D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt**

Es liegen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz vor.

## **E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Es liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

## **F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln**

Es liegen keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln vor.

## **G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Es liegen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen vor.

## **H. Gesamtkosten**

Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (d. h. Ausgaben abzüglich der erwarteten Einnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sog. Sitzlandquote (d. h. 10 % der Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen). Der Restbetrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder (Berlin 5,18995 %) verteilt.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbeförderung benötigt die ZLS zwei Stellen: Eine Stelle der 4. QE (A 15) sowie eine Stelle der 3. QE (A13), für deren Finanzierung

grundsätzlich Gesamtkosten in Höhe von derzeit 270.201,41 Euro/Jahr anfallen werden. Die Übernahme der neuen Aufgaben durch die ZLS soll erst zum 1. Januar 2026 erfolgen; dies wird durch ein gestuftes Inkrafttreten des Staatsvertrages erreicht. Der vom Land Berlin zu leistende Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel muss demnach bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/27 berücksichtigt werden. Für Berlin ist ein Länderanteil von ca. 14.023,32 Euro zu erwarten. Hier fällt der jeweils tatsächlich zu erwartende Länderbeitrag durch die Gebühreneinnahmen erheblich geringer aus, da die Antragsteller die Kosten für Zulassung und Überwachung zu tragen haben und die ZLS somit in diesem Bereich nahezu vollständig kostendeckend arbeitet. Abzüglich 90% der zu erwartenden Gebühreneinnahmen durch die ZLS beträgt der zu erwartende Länderanteil Berlins 1.402,30 Euro.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich „Sprengen“ werden insgesamt zwei weitere Stellen benötigt (eine Stelle 4. QE, A15; eine Stelle 3. QE, A13), für deren Finanzierung Gesamtkosten in Höhe von derzeit 282.600 Euro/Jahr anfallen werden. Es wird von 0,5 Stellen pro Richtlinienvertretung analog zu den bereits bei der ZLS angesiedelten Richtlinienvertretungen ausgegangen. Aufgrund der Marktüberwachungsaufgaben fallen jeweils weitere 0,5 Stellen an. Der (Länder)-Beirat der ZLS hat beschlossen, dass eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A13 zunächst gesperrt und nach Validierung freigegeben wird. Die Gesamtkosten belaufen sich damit zunächst auf 220.631,54 Euro/Jahr. Nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht das für Berlin 11.450,67 Euro.

Bei den neuen Aufgaben aus dem Bereich „Sprengen“ handelt es sich um Aufgaben aus dem Bereich Marktüberwachung. Die Kosten der für alle 16 Bundesländer verpflichtenden Aufgaben in diesem Bereich sind nicht auf Gebührenschnuldner umlegbar. Die zentrale Aufgabenerfüllung in diesem Bereich durch die ZLS ist nach Auffassung aller 16 Bundesländer wirtschaftlich und effizient: Die Kosten wären ohne die Zentralisierung wesentlich höher, schon der Wegfall des Abstimmungsbedarfs zwischen den 16 Bundesländern führt zu einer erheblichen Zeit- und Kostenersparnis.

Mit einstimmig gefasstem Umlaufbeschluss der 101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) wurde dem von Bayern vorgelegten Änderungsabkommen zur Übertragung der Kompetenz als Zulassungsbehörde nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB und Aufgaben der Marktüberwachung im Bereich „Sprengen“ auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben per Umlaufbeschluss den Umlaufbeschluss der ASMK zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Es liegen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg vor.

## **J. Flächenmäßige Auswirkungen**

Keine Auswirkungen.

## **K. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die GGVSEB liegt bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Sprengen“ liegt bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin

SenASGIVA IIE2

9028-1744

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zum Abkommen  
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für  
Sicherheitstechnik**

Vom .....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen vom [Datum der Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs] zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1995 S. 392), das

zuletzt durch das Abkommen vom 17. Juli/3. November 2015 (GVBl. 2016 S. 308) geändert worden ist, wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen vom [Datum der Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs] zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Die Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen: durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG) vom 9. Juni 2021, das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zur Marktüberwachung wurden in das MüG überführt.

Ergänzend werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben des Konzeptpapiers „Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“ von 2009, das in den Folgejahren aktualisiert wurde, nunmehr nachholend staatsvertraglich fixiert.

Neu in das Abkommen aufgenommen werden weitere zusätzliche Aufgaben der ZLS. Dazu gehören Vollzugsaufgaben nach dem zuletzt am 2. März 2023 geänderten Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, darüber hinaus mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffart sowie im Rechtsgebiet „Sprengen“ Aufgaben der EU-Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben.

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 50 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

#### b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Absatz 1 enthält die benötigte Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Absatz 2 sichert die Bekanntmachung des Staatsvertrages und damit auch der Inhalte, denen mit dem Gesetz zugestimmt wurde.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 Absatz 1 und 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

#### C. Gesamtkosten:

Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (d. h. Ausgaben abzüglich der erwarteten Einnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sog. Sitzlandquote (d. h. 10 % der Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen). Der Restbetrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder (Berlin 5,18995 %) verteilt.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbeförderung benötigt die ZLS zwei Stellen: Eine Stelle der 4. QE (A 15) sowie eine Stelle der 3. QE (A13), für deren Finanzierung grundsätzlich Gesamtkosten in Höhe von derzeit 270.201,41 Euro/Jahr anfallen werden. Die Übernahme der neuen Aufgaben durch die ZLS soll erst zum 1. Januar 2026 erfolgen; dies wird durch ein gestuftes Inkrafttreten des Staatsvertrages erreicht. Der vom Land Berlin zu leistende Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel muss demnach bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/27 berücksichtigt werden. Für Berlin ist ein Länderanteil von ca. 14.023,32 Euro zu erwarten. Hier fällt der jeweils tatsächlich zu erwartende Länderbeitrag durch die Gebühreneinnahmen erheblich geringer aus, da die Antragsteller die Kosten für Zulassung und Überwachung zu tragen haben und die ZLS somit in diesem Bereich nahezu vollständig kostendeckend arbeitet. Abzüglich 90% der zu erwartenden Gebühreneinnahmen durch die ZLS beträgt der zu erwartende Länderanteil Berlins 1.402,30 Euro.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich „Sprengen“ werden insgesamt zwei weitere Stellen benötigt (eine Stelle 4. QE, A15; eine Stelle 3. QE, A13), für deren Finanzierung Gesamtkosten in Höhe von derzeit 282.600 Euro/Jahr anfallen werden. Es wird von 0,5 Stellen pro Richtlinienvertretung analog zu den bereits bei der ZLS angesiedelten Richtlinienvertretungen ausgegangen. Aufgrund der Marktüberwachungsaufgaben fallen jeweils weitere 0,5 Stellen an. Der (Länder)-Beirat der ZLS hat beschlossen, dass eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A13 zunächst gesperrt und nach Validierung freigegeben wird. Die Gesamtkosten belaufen sich damit zunächst auf 220.631,54 Euro/Jahr. Nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht das für Berlin 11.450,67 Euro.

Bei den neuen Aufgaben aus dem Bereich „Sprengen“ handelt es sich um Aufgaben aus dem Bereich Marktüberwachung. Die Kosten der für alle 16 Bundesländer verpflichtenden Aufgaben in diesem Bereich sind nicht auf Gebührenschuldner umlegbar. Die zentrale Aufgabenerfüllung in diesem Bereich durch die ZLS ist nach Auffassung aller 16 Bundesländer wirtschaftlich und effizient: Die Kosten wären ohne die Zentralisierung wesentlich höher, schon der Wegfall des Abstimmungsbedarfs zwischen den 16 Bundesländern führt zu einer erheblichen Zeit- und Kostenersparnis.

Mit einstimmig gefassten Umlaufbeschluss der 101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) wurde dem von Bayern vorgelegten Änderungsabkommen zur Übertragung der Kompetenz als Zulassungsbehörde nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB und Aufgaben der Marktüberwachung im Bereich „Sprengen“ auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben per Umlaufbeschluss den Umlaufbeschluss der ASMK zustimmend zur Kenntnis genommen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Es liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es liegen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen vor.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es liegen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg vor.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine Auswirkungen.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die auf das Land Berlin entfallenden Kostenanteile gemäß Königsteiner Schlüssel werden von SenMVKU in Höhe von 1.262,10 Euro sowie von SenASGIVA in Höhe von 10.305,60 Euro erbracht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Berlin, den 26.03.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

**Abkommen**  
**zur Änderung des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

**§ 1**  
**Änderung**  
**des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:
  - a) Aerosolpackungen,
  - b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
  - c) Maschinen,
  - d) Spielzeug,
  - e) Sportboote und Wassermotorräder,
  - f) einfache Druckbehälter,
  - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
  - h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
  - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
  - j) Druckgeräte,
  - k) persönliche Schutzausrüstungen und
  - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
3. des Sprengstoffrechts,
4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

<sup>2</sup>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. <sup>2</sup>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
  2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
  3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
  4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
  5. Ansprechpartner für die Produktinforen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
  6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
  7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
  8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
  9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
  10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 4

#### Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. <sup>2</sup>Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. <sup>2</sup>Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) <sup>1</sup>Jedes Land hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. <sup>3</sup>Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) <sup>1</sup>Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. <sup>3</sup>Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

## **§ 2**

### **Weitere Änderung des Abkommens**

#### **über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

### § 3 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg Stuttgart, den 13.11.2024	Thekla Walker Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Für den Freistaat Bayern München, den 19.11.2024	Thorsten Glauber Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für das Land Berlin Berlin, den 26.03.2025	Kai Wegner Regierender Bürgermeister
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 12.11.2024	Ursula Nonnemacher Ministerin
Für die Freie Hansestadt Bremen Bremen, den 04.11.2024	Claudia Bernhard Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 03.12.2024	Anna Gallina Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 28.08.2024	Heike Hofmann Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 17.12.2024	Stefanie Drese Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 09.10.2024	Dr. Andreas Philippi Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 29.10.2024	Katrin Eder Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland  
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus Jung  
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und  
Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen  
Dresden, den 22.01.2025

Michael Kretschmer  
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra Grimm-Benne  
Ministerin für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 13.11.2024

Aminata Touré  
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
(MSJFSIG)

Für den Freistaat Thüringen  
Erfurt, den 02.12.2024

Heike Werner  
Ministerin

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b></p> <p>vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, durch Abkommen vom 13. März 2003, durch Abkommen vom 15. Dezember 2011 sowie durch Abkommen vom 12 November 2015</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b></p> <p>vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, durch Abkommen vom 13. März 2003, durch Abkommen vom 15. Dezember 2011, durch Abkommen vom 12 November 2015 sowie durch Abkommen vom xx.xxx 2024</p>
<p>Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen - nachstehend „Länder“ genannt -</p> <p>schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen -nachstehend Länder genannt-</p> <p>schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Der Freistaat Bayern errichtet die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit des für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums. Der Freistaat Bayern behält sich vor, die ZLS als eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>diesem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Landesoberbehörde zu errichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des <i>Produktsicherheitsgesetzes</i>,</li> <li>– des <i>Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter</i>,</li> <li>– des <i>Sprengstoffgesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen</i>,</li> <li>– der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen</li> <li>– <i>des Gefahrstoffrechts sowie</i></li> <li>– der Rohrfernleitungsverordnung</li> </ul> <p>in der jeweils gültigen Fassung den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1.</b> - des <b>allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a.</b> <b>Aerosolpackungen,</b></li> <li><b>b.</b> <b>umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,</b></li> <li><b>c.</b> <b>Maschinen,</b></li> <li><b>d.</b> <b>Spielzeug,</b></li> <li><b>e.</b> <b>Sportboote und Wassermotorräder,</b></li> <li><b>f.</b> <b>Einfache Druckbehälter,</b></li> <li><b>g.</b> <b>Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,</b></li> <li><b>h.</b> <b>Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,</b></li> <li><b>i.</b> <b>Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,</b></li> <li><b>j.</b> <b>Druckgeräte,</b></li> <li><b>k.</b> <b>persönliche Schutzausrüstungen und</b></li> <li><b>l.</b> <b>Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,</b></li> </ol> </li> <li><b>2.</b> - des <b>Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,</b></li> <li><b>3.</b> - des <b>Sprengstoffrechts,</b></li> <li><b>4.</b> - der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft <b>oder der Europäischen Union</b> mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,</li> <li><b>5.</b> - des <b>Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, und</b></li> <li><b>6.</b> <b>unverändert</b></li> </ol> <p>in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft <b>oder</b></p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.</p>	<p><b>der Europäischen Union</b> mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.</p>
<p>(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, <i>soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist</i>, sowie der Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem <i>Produktsicherheitsgesetz</i>,</li> <li>– von benannten Stellen nach der <i>Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz</i> und</li> <li>– von benannten und zugelassenen Stellen nach der <i>Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte</i> und</li> <li>– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach Rohrfernleitungsverordnung.</li> </ul> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu <i>stellen sind</i>,</li> <li>2. <i>Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen</i>,</li> <li>3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,</li> <li>4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.</li> </ol>	<p>(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, <b>Zulassung</b>, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung <b>und Aufsicht von:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konformitätsbewertungsstellen <b>und</b> GS-Stellen nach dem <b>Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind</b>,</li> <li>2. <b>dem Sprengstoffrecht</b>,</li> <li>3. benannten und zugelassenen <b>Prüfstellen</b> nach der <b>Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung</b>, <b>Inkrafttreten am 1. Januar 2026:</b></li> <li>4. <b>Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt</b>,</li> <li>5. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach Rohrfernleitungsverordnung, <b>sowie</b></li> <li>6. <b>Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftigen Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.</b></li> </ol> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu</li> <li>2. <b>entfällt</b></li> <li>2. <b>unverändert</b></li> <li>3. <b>unverändert</b></li> </ol>
<p>(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die</p>	<p>(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft <b>oder der Europäischen Union</b> mit</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Anerkennung oder vergleichbarer Verfahren.</p> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen,</li> <li>2. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung,</li> <li>3. Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,</li> <li>4. Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,</li> <li>5. Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen.</li> </ol>	<p>Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Anerkennung oder vergleichbarer Verfahren.</p> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. unverändert</li> </ol>
<p>(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.</p> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,</li> <li>2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes,</li> <li>3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,</li> <li>4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,</li> </ol>	<p>(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Rechtsbereiche.</p> <p>Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. Zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,</li> <li>3. entfällt</li> <li>3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,</li> <li>4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,</li> </ol>

alte Fassung	neue Fassung
<p>5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.</p>	<p>5. <b>Ansprechpartner für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,</b></p> <p>6. <b>Koordinierung</b> der <b>Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,</b></p> <p>7. <b>Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,</b></p> <p>8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/<b>Safety-Gate</b>-Meldungen oder sonstigen Informationen,</p> <p>9. <b>Unterstützung</b> der <b>Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,</b></p> <p>10. <b>Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.</b></p>
<p>(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder <i>im Sinne von § 26 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz</i> einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und</li> <li>2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und</li> <li>3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.</li> </ol>	<p>(5) Die ZLS <b>vollzieht in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen</b> die Aufgaben der Länder <b>nach Artikel 16 Abs. 1 bis Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Abs. 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils</b> einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></li> <li>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></li> <li>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></li> </ol>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(6) Die ZLS vollzieht <i>die Aufgaben der Länder im Sinne von § 26 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden unabhängig von Absatz 5 auch</i>, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.</p>	<p>(6) Die ZLS vollzieht <b>in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen die Aufgaben der Länder nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden</b>, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.</p>
<p>(7) Die ZLS stellt die Arbeit der <i>vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter</i> sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.</p>	<p>(7) Die ZLS stellt die Arbeit der <b>Beauftragten des Bundesrats in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen</b> sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien <b>und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union</b>. Sie bereitet die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.</p>
<p>(8) Die <i>Landesregierungen</i> werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen <i>mit der ZLS (vertreten durch das für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige Bayerische Staatsministerium) auf Vorschlag oder</i> mit Zustimmung des Beirates der ZLS der ZLS weitere, <i>im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen</i>.</p>	<p>(8) Die <b>Länder</b> werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit <b>einstimmiger</b> Zustimmung des Beirates der ZLS weitere <b>Nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p style="text-align: center;">Finanzierung</p> <p>(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p style="text-align: center;">Finanzierung</p> <p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -</p>	<p>(2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf <i>ab dem Haushalt 1993</i> der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.</p>	<p>schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat <b>gemäß Artikel 4 Absatz 6</b> vorberatene Haushaltsentwurf bedarf der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.</p>
<p><i>(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.</i></p>	<p><b>(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.</b></p>
<p>(4) Die Beträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.</p>	<p>(4) Die Beträge der Länder werden am 30. <b>September</b> eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltplanes fällig. <sup>2</sup>Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.</p>
<p>(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.</p>	<p><b>(5) entfällt</b></p>
<p><b>Artikel 4</b> Beirat</p>	<p><b>Artikel 4</b> Beirat</p>

alte Fassung	neue Fassung
(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Jedes Land <i>entsendet</i> ein Mitglied in den Beirat. <i>Das Beiratsmitglied wird von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Kabinettsmitglied bestellt.</i>	(2) Jedes Land <b>benennt</b> ein <b>ordentliches</b> Mitglied <b>sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung</b> in den Beirat.
	<b>(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.</b>
(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit des ZLS zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen <i>unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen</i> zur Verfügung zu stellen.	<b>(4) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. <sup>3</sup>Auf Verlangen <b>des Beirats oder eines seiner Mitglieder</b> sind dem Beirat <b>oder dem einzelnen Beiratsmitglied</b> Unterlagen zur Verfügung zu stellen <b>oder Akteneinsicht zu gewähren.</b></b>
(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.	<b>(5) u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Der von der ZLS erstellte Haushaltsentwurf <i>wird vom Beirat vorberaten.</i>	<b>(6) Der Beirat berät den</b> von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf <b>vor und gibt eine Empfehlung ab. Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.</b>
(6) Jedes <i>Mitglied des Beirates</i> hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der <i>Mitglieder anwesend</i> ist. <i>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</i>	<b>(7) Jedes Land</b> hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn <b>in der Sitzung</b> mindestens die Hälfte der <b>Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten</b> ist. <b>Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.</b>
(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.	<b>(8) u n v e r ä n d e r t</b>
(8) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei <i>Mitglieder</i> widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.	<b>(9) Eine schriftliche Beschlussfassung <b>durch sämtliche Länder</b> ist möglich, wenn nicht mehr als drei <b>Länder</b> widersprechen; Absatz <b>7 Satz 1 und Satz 4</b> gilt entsprechend.</b>
(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die	<b>(10) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt.</b>

alte Fassung	neue Fassung
die Stellvertretung wahrnimmt. <i>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</i>	Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei <i>Mitgliedern</i> muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.	<b>(11)</b> Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei <b>Ländern</b> muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. <sup>3</sup> Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p style="text-align: center;">Schiedsklausel</p> <p>Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p>Schiedsklausel u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, <i>erstmals zum 31. Dezember 1995.</i></p>	<p>(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.</p>
<p>(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLS so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

## **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **1. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)**

#### **Artikel 13**

##### **Nationale Marktüberwachungsstrategien**

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie. Jeder Mitgliedstaat erstellt die erste solche Strategie bis zum 16. Juli 2022. Die nationale Strategie fördert einen einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatz für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in dem Gebiet des Mitgliedstaats. Bei der Ausarbeitung der nationalen Marktüberwachungsstrategie werden alle den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegenden Sektoren und alle Stufen der Produktlieferkette, einschließlich der Einfuhren und der digitalen Lieferketten, berücksichtigt. Die Prioritäten im Arbeitsprogramm des Netzwerks können ebenfalls berücksichtigt werden.

(2) Die nationale Marktüberwachungsstrategie umfasst zumindest die folgenden Elemente, sofern sie die Marktüberwachungsaktivitäten nicht beeinträchtigen:

a) die verfügbaren Informationen über die Marktdurchdringung nicht konformer Produkte unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 3 genannten Überprüfungen und Kontrollen sowie - falls angezeigt - die Markttrends, welche die Nichtkonformitätsquoten für die Produktkategorien beeinflussen könnten, und etwaige Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit aufstrebenden Technologien,

b) die Bereiche, die von den Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als prioritär eingestuft wurden,

c) die Durchsetzungsaktivitäten, die geplant sind, um Nichtkonformität in den als prioritär eingestuftten Bereichen zu verringern, einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Mindestkontrollniveaus für Produktkategorien, in denen ein hohes Maß an Nichtkonformität besteht,

d) eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 8 und Kapitel VI.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen ihre jeweilige nationale Marktüberwachungsstrategie der Kommission und anderen Mitgliedstaaten durch das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem mit. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht eine Zusammenfassung seiner Strategie.

#### **Artikel 16**

## Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn ein Produkt, für das die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten, bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder beim Gebrauch unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung

- a) wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder
- b) nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht.

(2) Stellen die Marktüberwachungsbehörden einen Sachverhalt gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b fest, fordern sie den einschlägigen Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität oder das Risiko binnen eines von ihnen festzulegenden Zeitraums zu beenden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 kann der Wirtschaftsakteur beispielsweise zur Ergreifung der folgenden Korrekturmaßnahmen aufgefordert werden:

- a) Herstellung der Konformität des Produkts einschließlich der Berichtigung einer formellen Nichtkonformität gemäß den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder Sicherstellung, dass von dem Produkt kein Risiko mehr ausgeht,
- b) Verhinderung der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt,
- c) unverzügliche Rücknahme vom Markt oder unverzüglicher Rückruf des Produkts und Warnung der Öffentlichkeit vor dem von dem Produkt ausgehenden Risiko,
- d) Vernichtung des Produkts oder seiner Funktionsfähigkeit, oder Unbrauchbarmachung des Produkts auf andere Weise,
- e) Anbringen geeigneter, eindeutig formulierter und leicht verständlicher Warnhinweise auf dem Produkt, mit denen auf die möglicherweise von dem Produkt ausgehenden Risiken aufmerksam gemacht wird, in der oder den von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, bestimmten Sprache bzw. Sprachen,
- f) Festlegung von Vorbedingungen für die Bereitstellung des betreffenden Produkts auf dem Markt,
- g) unverzügliche Warnung der von dem Risiko betroffenen Endnutzer in geeigneter Form, auch durch Veröffentlichung besonderer Warnhinweise in der oder den von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, bestimmten Sprache bzw. Sprachen.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben e, f und g aufgeführten Korrekturmaßnahmen dürfen nur in den Fällen verlangt werden, in denen das Produkt nur unter bestimmten Bedingungen und nur bei bestimmten Endnutzern ein Risiko darstellen könnte.

(5) Ergreift der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen nach Absatz 3 oder wird die Nichtkonformität oder das Risiko nach Absatz 1 nicht beseitigt, stellen die Marktüberwachungsbehörden sicher, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird oder dass seine Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend informiert werden.

(6) Die Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten nach Absatz 5 dieses Artikels erfolgt unter Rückgriff auf das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem. Diese Unterrichtung erfüllt außerdem die Anforderungen an die Meldepflicht für die anwendbaren Schutzklauselverfahren der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.

## **Artikel 30**

### **Zusammensetzung und Funktionsweise des Netzwerks**

(1) Das Netzwerk besteht aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich eines Vertreters der zentralen Verbindungsstelle nach Artikel 10 und - auf Wunsch - eines nationalen Sachverständigen, den Vorsitzenden der ADCO und Vertretern der Kommission.

(2) Für die einheitliche Anwendung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union werden getrennte oder gemeinsame ADCO eingesetzt. Die ADCO setzen sich aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden und gegebenenfalls Vertretern der zentralen Verbindungsstellen zusammen.

Die Sitzungen der ADCOs sind ausschließlich für Vertreter der Marktüberwachungsbehörden und die Kommission bestimmt. Einschlägige Interessenträger wie Organisationen, die die Interessen der Wirtschaft, kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), der Verbraucher, der Prüflabore und der Normungs- und Konformitätsbewertungsstellen auf Unionsebene vertreten, können je nach zu erörterndem Gegenstand zu den Sitzungen der ADCO eingeladen werden.

(3) Die Kommission unterstützt und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden durch das Netzwerk und nimmt an den Sitzungen des Netzwerks, seiner Untergruppen und der ADCO teil.

(4) Das Netzwerk tritt in regelmäßigen Abständen sowie - falls nötig - auf begründetes Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats zusammen.

(5) Das Netzwerk kann ständige oder nichtständige Untergruppen zu spezifischen Fragen und Aufgaben einrichten.

(6) Das Netzwerk kann Sachverständige und andere Dritte, darunter auch Organisationen, die die Interessen der Wirtschaft, KMU, der Verbraucher, der Prüflabore und der Normungs- und Konformitätsbewertungsstellen auf Unionsebene vertreten, als Beobachter zu den Sitzungen einladen oder dazu auffordern, schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

(7) Das Netzwerk bemüht sich nach Kräften, ein Einvernehmen zu erzielen. Beschlüsse des Netzwerks sind rechtlich nicht bindende Empfehlungen.

(8) Das Netzwerk gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Artikel 32**

### **Rolle und Aufgaben der Gruppen zur administrativen Zusammenarbeit**

(1) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben gehen die ADCO auf spezifische Fragen der Marktüberwachung und sektorspezifische Angelegenheiten ein.

(2) Die ADCO haben folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung der einheitlichen Anwendung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in ihrem Zuständigkeitsbereich, um die Effizienz der Marktüberwachung im gesamten Binnenmarkt zu erhöhen,
- b) Förderung der Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden und dem Netzwerk und Aufbau von gegenseitigem Vertrauen zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden,
- c) Festlegung und Koordinierung gemeinsamer Projekte wie grenzübergreifender gemeinsamer Marktüberwachungsmaßnahmen,
- d) Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung,
- e) gegenseitige Information über nationale Marktüberwachungsmethoden und -maßnahmen sowie Entwicklung und Förderung bewährter Verfahren,
- f) Ermittlung von Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Marktüberwachung und Unterbreitung von Vorschlägen für gemeinsame Ansätze,
- g) Erleichterung sektorspezifischer Produktbewertungen, einschließlich Risikobewertung, Testmethoden und -ergebnissen, aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen und anderer für die Überwachung erheblicher Aspekte.

#### **Artikel 34**

##### **Informations- und Kommunikationssystem**

(1) Die Kommission entwickelt ein Informations- und Kommunikationssystem für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen in strukturierter Form zu Themen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union weiter, und pflegt dieses System, wobei das Ziel verfolgt wird, die Weitergabe von Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, unter anderem im Zusammenhang mit Informationsersuchen, und so einen umfassenden Überblick über Marktüberwachungstätigkeiten, -ergebnisse und -tendenzen zu liefern. Zugang zu diesem System haben die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden, die zentralen Verbindungsstellen und die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden. Die Kommission entwickelt und pflegt die öffentliche Benutzerschnittstelle dieses Systems, über die den Endnutzern wesentliche Informationen über Marktüberwachungstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Kommission entwickelt und pflegt außerdem die elektronischen Schnittstellen zwischen dem in Absatz 1 genannten System und den nationalen Marktüberwachungssystemen.

(3) Die zentralen Verbindungsstellen geben folgende Angaben in das Informations- und Kommunikationssystem ein:

- a) die Identität der Marktüberwachungsbehörden in ihrem Mitgliedstaat und die Zuständigkeitsbereiche dieser Behörden gemäß Artikel 10 Absatz 2,
- b) die Identität der nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden,

c) die von dem jeweiligen Mitgliedstaat ausgearbeiteten Marktüberwachungsstrategien gemäß Artikel 13 und die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsstrategie

(4) Die Marktüberwachungsbehörden geben für Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt wurden und für die eine tiefere Konformitätsprüfung durchgeführt wurde - unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 2001/95/EG und des Artikels 20 dieser Verordnung -, sowie, sofern zutreffend, für auf den Unionsmarkt gelangende Produkte und für die das Verfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet ausgesetzt wurde, folgende Angaben in das Informations- und Kommunikationssystem ein über:

a) Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 5, die von dieser Marktüberwachungsbehörde ergriffen wurden,

b) Berichte über von ihnen durchgeführte Prüfungen,

c) von betroffenen Wirtschaftsakteuren ergriffene Korrekturmaßnahmen,

d) leicht zugängliche Berichte über von dem betreffenden Produkt verursachte Personenschäden,

e) jeden Einwand, der von einem Mitgliedstaat gemäß dem geltenden Schutzklauselverfahren der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für das Produkt erhoben wurde, und eventuelle Folgemaßnahmen,

f) gegebenenfalls Nichteinhaltung von Artikel 5 Absatz 2 durch Bevollmächtigte,

g) gegebenenfalls Nichteinhaltung von Artikel 5 Absatz 1 durch Hersteller.

(5) Wenn die Marktüberwachungsbehörden dies als nützlich erachten, können sie zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit von ihnen durchgeführten Überprüfungen und Ergebnisse von Prüfungen, die von ihnen oder auf ihre Aufforderung durchgeführt werden, in das Informations- und Kommunikationssystem eingeben.

(6) Sofern für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und zur Risikominimierung erforderlich, extrahieren die Zollbehörden aus den nationalen Zollsystemen Daten zu Produkten, die in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt wurden, in Verbindung mit der Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und übermitteln diese an das Informations- und Kommunikationssystem.

(7) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle, um die Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem zu ermöglichen. Diese Schnittstelle steht innerhalb von vier Jahren nach dem Datum der Annahme des einschlägigen Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 8 zur Verfügung.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Einzelheiten der Umsetzung der Absätze 1 bis 7 des vorliegenden Artikels, insbesondere zur Verarbeitung der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erhobenen Daten und zur Festlegung der gemäß den Absätzen 6 und 7 des vorliegenden Artikels zu übermittelnden Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Artikel 35

### Internationale Zusammenarbeit

(1) Um die Marktüberwachung in der Union wirksamer zu gestalten, kann die Kommission mit Regulierungsbehörden in Drittländern oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten und im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen abgeschlossenen Vereinbarungen Informationen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung mit ihnen austauschen. Derartige Vereinbarungen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen, Bestimmungen zur Vertraulichkeit enthalten, die den in der Union geltenden entsprechen, und sicherstellen, dass jeder Informationsaustausch mit dem geltenden Unionrecht in Einklang steht.

(2) Die Zusammenarbeit oder der Austausch von Informationen kann unter anderem Folgendes betreffen:

- a) für die Risikobewertung genutzte Methoden und die Ergebnisse von Produktprüfungen,
- b) koordinierte Produktrückrufe oder andere vergleichbare Schritte,
- c) die von den Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 16 ergriffenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission kann ein besonderes System der produktbezogenen Kontrollen vor der Ausfuhr genehmigen, die ein Drittland unmittelbar vor der Ausfuhr von Produkten in die Union vornimmt, um zu überprüfen, dass diese Produkte den Anforderungen der für sie geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen. Die Genehmigung kann für eines oder mehrere Produkte, für eine oder mehrere Produktkategorien oder für Produkte oder Produktkategorien, die von bestimmten Herstellern gefertigt werden, erteilt werden.

(4) Die Kommission erstellt und pflegt ein Verzeichnis dieser Produkte oder Produktkategorien, für die eine Genehmigung nach Absatz 3 erteilt wurde, und macht dieses Verzeichnis der Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 3 kann einem Drittland nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt

sind:

- a) Das Drittland verfügt über ein effizientes System zur Überprüfung der Konformität der in die Union ausgeführten Produkte, und die in diesem Drittland durchgeführten Kontrollen sind effizient und wirksam genug, um Einfuhrkontrollen zu ersetzen oder zu verringern.
- b) Prüfungen innerhalb der Union und gegebenenfalls im Drittland zeigen, dass die aus diesem Drittland in die Union ausgeführten Produkte den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen.

(6) Wurde eine solche Genehmigung erteilt, umfasst die Risikobewertung für die Einfuhrkontrollen für diese in Absatz 3 genannten Produkte oder Produktkategorien, die auf den Unionsmarkt gelangen, die erteilten Genehmigungen.

Die gemäß Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden können dennoch Kontrollen dieser Produkte oder Produktkategorien, die auf den Unionsmarkt gelangen, durchführen, unter anderem um

sicherzustellen, dass die vom Drittland durchgeführten Kontrollen vor der Ausfuhr für die Feststellung der Konformität mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union wirksam sind.

(7) In der in Absatz 3 genannten Genehmigung wird die zuständige Behörde des Drittlandes festgelegt, unter deren Verantwortung die Kontrollen vor der Ausfuhr durchzuführen sind, und diese zuständige Behörde ist der Ansprechpartner für alle Kontakte mit der Union.

(8) Die in Absatz 7 genannte zuständige Behörde stellt die amtliche Überprüfung der Produkte vor ihrer Einfuhr in die Union sicher.

(9) Wird bei Kontrollen von in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, erhebliche Nichtkonformität festgestellt, unterrichten die Marktüberwachungsbehörden die Kommission unverzüglich über das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem und passen den Umfang der Kontrollen solcher Produkte an.

(10) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um jedes spezifische System der produktbezogenen Kontrollen vor der Ausfuhr gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu genehmigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(11) Die Kommission überprüft regelmäßig, ob die Genehmigungen nach Absatz 3 dieses Artikels ordnungsgemäß erteilt werden. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Zurückziehung dieser Genehmigungen, wenn aufgedeckt wird, dass die auf den Unionsmarkt gelangenden Produkte in einer erheblichen Anzahl von Fällen nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission unterrichtet das betroffene Drittland darüber.

(12) Das System der produktbezogenen Kontrolle vor der Ausfuhr wird gemäß Artikel 42 Absatz 4 bewertet

## **2. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)**

### **Artikel 18**

#### **Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten**

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. Die erste derartige Mitteilung erfolgt bis zum 1. Januar 2010. Spätere Aktualisierungen der Programme werden in

gleicher Weise veröffentlicht. Für diese Zwecke können die Mitgliedstaaten mit allen interessierten Kreisen zusammenarbeiten.

## **Artikel 22**

### **Informationsaustausch - Schnellinformationssystem der Gemeinschaft**

(1) Trifft ein Mitgliedstaat eine Maßnahme nach Artikel 20 oder beabsichtigt er dies und ist er der Auffassung, dass die Gründe für die Maßnahme oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über sein eigenes Staatsgebiet hinausreichen, meldet er der Kommission unverzüglich gemäß Absatz 4 dieses Artikels die getroffene Maßnahme. Außerdem informiert er die Kommission unverzüglich über die Änderung oder die Rücknahme einer solchen Maßnahme.

(2) Ist ein mit einer ernsten Gefahr verbundenes Produkt auf dem Markt bereitgestellt worden, so melden die Mitgliedstaaten der Kommission ferner alle von einem Wirtschaftsakteur ergriffenen und mitgeteilten freiwilligen Maßnahmen.

(3) Die Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 enthält alle verfügbaren Angaben, insbesondere die erforderlichen Daten für die Identifizierung des Produkts, die Herkunft und Lieferkette des Produkts, die mit ihm verbundenen Gefahren, die Art und die Dauer der getroffenen nationalen Maßnahme sowie die von Wirtschaftsakteuren freiwillig getroffenen Maßnahmen.

(4) Für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 3 findet das System für Marktüberwachung und Informationsaustausch gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG Anwendung. Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 jener Richtlinie gelten entsprechend.

## **Artikel 23**

### **Allgemeines System für das Informationsmanagement**

(1) Die Kommission entwickelt und unterhält unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel ein allgemeines System zur Archivierung und zum Austausch von Informationen zu sämtlichen Fragen der Marktüberwachung, Programmen und zugehörigen Informationen über einen Verstoß gegen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft. Das System spiegelt die im Rahmen von Artikel 22 gemachten Meldungen und übermittelten Informationen angemessen wider.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihnen vorliegende und nicht schon nach Artikel 22 gemeldete Informationen über Produkte zur Verfügung, die eine Gefahr darstellen, insbesondere Angaben zu den Gefahren, Prüfergebnisse, vorläufige beschränkende Maßnahmen, Kontakte mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren und eine Begründung für getroffene oder unterbliebene Maßnahmen.

(3) Unbeschadet von Artikel 19 Absatz 5 oder nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der Vertraulichkeit wird die Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf den Inhalt der Informationen sichergestellt. Ungeachtet des Schutzes der Vertraulichkeit werden den Marktüberwachungsbehörden die Informationen übermittelt, die wichtig sind, um die Wirksamkeit der Marktüberwachungstätigkeiten zu gewährleisten.

### **3. Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz-MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)**

#### **§ 8**

##### **Marktüberwachungsmaßnahmen**

(1) Für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend.

(2) Die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten entsprechend für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen auch in den Fällen des Artikels 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung, ob mit einem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 getroffen. Auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 ist Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

(4) In Bezug auf die Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 5 ist Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

### **4. Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)**

#### **§ 26**

##### **Marktüberwachungsmaßnahmen**

(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Produkt nicht die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllt. Sie sind insbesondere befugt,

1. das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 5 nicht erfüllt sind,

2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst dann auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt,

3. anzuordnen, dass ein Produkt von einer notifizierten Stelle, einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,

4. die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder das Ausstellen eines Produkts für den Zeitraum zu verbieten, der für die Prüfung zwingend erforderlich ist,

5. anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Hinweise zu Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind, in deutscher Sprache angebracht werden,
6. zu verbieten, dass ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird,
7. die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen,
8. ein Produkt sicherzustellen, dieses Produkt zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,
9. anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.